

§ 10 Sbg. KJHG § 10

Sbg. KJHG - Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden. Dabei ist auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die bestehenden Versorgungseinrichtungen Bedacht zu nehmen.

(2) Bereitzustellen sind insbesondere:

1. frühe Hilfen durch Mutter- und Elternberatungsstellen;
2. Familien- und Erziehungsberatungsstellen;
3. Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien oder Eltern;
4. in Kooperation mit den jeweiligen Standortgemeinden Streetwork-Dienste und Notschlafstellen für Jugendliche;
5. Beratungen und Begleitungen mit dem Ziel der Prävention vor Missbrauch und Gewalt sowie der Aufarbeitung von Missbrauchs-, Gewalt-, Trennungs- oder Trauererlebnissen;
6. Krisenbegleitungen für Eltern im Rahmen einer Erziehungshilfe, die ohne ihre Zustimmung erfolgt.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at